

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G) geändert wird; Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G), BGBl. I Nr. 67/2006, ist es Aufgabe des Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF), österreichischen Staatsbürgern und gemäß § 2 Abs. 2 in besonderen Härtefällen auch früheren österreichischen Staatsbürgern und Kindern österreichischer Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, zur Überbrückung vorübergehender oder zur Linderung andauernder materieller Not durch Gewährung einmaliger oder periodischer Zuwendungen Unterstützung zu gewähren.

Das Kuratorium hat gemäß § 8 Abs. 4 AÖF-G die auf Vorschlag des Geschäftsführers zu erteilende Genehmigung von Zuwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 AÖF-G, die den Betrag von € 1.000,- insgesamt pro Jahr und Begünstigtem nicht übersteigen, je zwei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam übertragen (vereinfachtes Genehmigungsverfahren). Darüberhinausgehende Zuwendungsbeträge erfordern Beschlüsse des gesamten Kuratoriums.

Der Höchstbetrag von € 1.000,- steht seit 2006 unverändert in Geltung. Unter Bedachtnahme auf die seither eingetretene Preisentwicklung und um in berechtigten Fällen eine raschere Abwicklung von Zuwendungen aus dem AÖF zu ermöglichen, soll diese Betragsgrenze für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 4 AÖF-G auf maximal € 1.500,- pro Jahr und Zuwendungsempfänger angehoben werden.

Die Gesetzesänderung wird keine finanziellen Auswirkungen haben, da es keine Erhöhung des AÖF nach sich zieht.

Anbei lege ich den Gesetzesentwurf, die Erläuterungen hiezu sowie die Textgegenüberstellung vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den
Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G) geändert wird, samt Erläuterungen hiezu sowie die
Textgegenüberstellung genehmigen und
2. den Gesetzesentwurf samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat
zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

4. Juni 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister